

# Goldaper Kreisblatt.



— (Sechshundsechszigster Jahrgang.) —

Redakteur für den amtlichen Teil: Der königliche Landrat zu Goldap. — Verantwortlicher Redakteur für den nichtamtlichen Teil: Th. Bauftadt in Goldap. — Verleger und Drucker: Th. Bauftadt in Goldap.

Nr. 51.

Montag, den 21. Dezember.

1908.

## Amstlicher Teil.

Ich bin bis zum 10. Januar 1909 beurlaubt. Meine Vertretung ist dem Kreisdeputierten Herrn Wirtg-Ballupönen übertragen.

Zur Vermeidung unnötiger Nachsendungen und damit verbundener Weiterungen erjuche ich die Kreiseingefessenen, Briefe in amtlichen Angelegenheiten nicht mit meiner persönlichen Adresse zu versehen, sondern dieselben an das königliche Landratsamt zu richten.

Goldap, den 19. Dezember 1908.  
Der Landrat.  
v. Gehren.

Gemäß § 16 der landespolizeilichen Anordnung vom 30. März 1905 (Extrabeilage zum Amtsblatt Stück 13) bestimme ich, daß die Verladung von Mündvieh fortan auch auf der Eisenbahn-Station Szittkehmen im Kreise Goldap erfolgen darf.

Die Verladetage und -zeiten werden vom Landrat zu Goldap im Kreisblatt des Kreises Goldap bekannt gemacht werden.

Gumbinnen, den 7. Dezember 1908.  
Der Regierungs-Präsident  
J. L.  
gez. Machatius.

Vorstehende, im Amtsblatt veröffentlichte Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten bringe ich hiermit zur Kenntnis der Kreiseingefessenen und lasse hierbei nachstehend eine Veröffentlichung der für die Eisenbahnstationen Goldap, Gr. Rominten, Tollmingkehmen und Szittkehmen festgesetzten, künftig geltenden amtlichen Verladetage und Verladezeiten folgen:

- Station Goldap, jeden Mittwoch von 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.
- Station Gr. Rominten, jeden Mittwoch von 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vorm. bis 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vorm.
- Station Tollmingkehmen, jeden Mittwoch von 6<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr vorm. bis 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr vorm.
- Station Szittkehmen, jeden Dienstag von 8 Uhr vorm. bis 9 Uhr vorm.

Goldap, den 16. Dezember. 1908.  
Der Königl. Landrat.

### Öeffentliche Bekanntmachung. Einkommensteuerveranlagung für das Steuerjahr 1909.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Ein-

kommen von mehr als 3000 M. veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Goldap mit Ausnahme der Aktiengesellschaften, der Kommanditgesellschaften auf Aktien, der Berggewerkschaften, der eingetragenen Genossenschaften und der in § 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes genannten Konsumvereine aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar 1909 bis einschließlich 20. Januar 1909 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare (denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind) von heute ab in meinem Bureau kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Abnehmers und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in seinem Bureau während der Geschäftsstunden

### von 10 Uhr bis 1 Uhr vormittags

zu Protokoll entgegen genommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuer-